



# *Honos alit artes*

Studi per il settantesimo compleanno  
di Mario Ascheri

LA FORMAZIONE  
DEL DIRITTO COMUNE  
Giuristi e diritti in Europa (secoli XII-XVIII)

a cura di

Paola Maffei e Gian Maria Varanini



# **Reti Medievali E-Book**

**19/I**

***Honos alit artes***

**Studi per il settantesimo compleanno  
di Mario Ascheri**

**LA FORMAZIONE  
DEL DIRITTO COMUNE  
Giuristi e diritti in Europa (secoli XII-XVIII)**

**a cura di  
Paola Maffei e Gian Maria Varanini**

**Firenze University Press  
2014**

# Luther und das Kirchenrecht\*

von Eltjo Schrage

Vor kurzem hat der eminente Kenner des kanonischen Rechts Peter Landau (übrigens nicht als erster) bemerkt, dass Martin Luther das damals geltende kanonische Recht, einschließlich des Dekrets Gratians, scharf kritisiert hat<sup>1</sup>.

Auf den ersten Blick scheint diese Bemerkung mit der Meinung Luthers über die Juristen seiner Zeit in Übereinstimmung zu sein, da Luther sie bisweilen Schinder oder Zungendrescher nennt<sup>2</sup>, die Professoren der Rechte als zur eindeutigen Interpretation ihrer Materialien unfähige und irreführende Vagabunden bezeichnet, und Accursius unter ihnen als einen unwissenden Pseudo-Gelehrten<sup>3</sup>. Als weitere Probe der unterstellten Juristen-Verachtung Luthers dienen in diesem Zusammenhang sein Scherzwort anlässlich einer juristischen Doktorpromotion, es solle damit wieder eine neue Schlange gegen die Theologen gezeugt sein<sup>4</sup>, seine Aussage über «schendliche, mordische tolle Canonisten odder Juristen»<sup>5</sup>, mit der verglichen selbst sein Vergleich der Kanonisten mit Eseln verbleicht<sup>6</sup>, und zuletzt, am schlimmsten, die vielzitierte Parömie: «Juristen – böse Christen»<sup>7</sup>. Dieser Kritik am kanonischen Recht soll Luther an mehreren Stellen und bei

\* Martin Luther (10. Nov. 1483 Eisleben - 18. Febr. 1546 ebenda) war der Führer der deutschen Reformation, eine der umfassendsten Bewegungen der Geschichte, die in ihrem Verlauf fast alle Gebiete des Kulturlebens Europas beeinflusst hat (K. Heussi, *Kompendium der Kirchengeschichte*, Tübingen 1971, § 75). Er studierte *artes* in Erfurt; er hat das juristische Fachstudium begonnen, trat aber 1505 das Kloster der Augustiner Eremiten zu Erfurt ein. 1507 empfing er die Priesterweihe. Im Jahre 1508 wurde er nach Wittenberg versetzt, damit er an der dortigen Universität seine theologischen Studien vollenden würde. 1512 promovierte er zum Doktor der Theologie. Wegen seiner religiösen Grundanschauungen geriet er in schwierige Konflikte mit der Kirche, zu den denen die 95 Thesen über die Ablasspraxis seiner Zeit, die er am 31. Oktober 1517 an die Türe der Schlosskirche zu Wittenberg schlug, nicht wenig beigetragen haben. Am 3. Januar 1521 wurde in Rom die Bannbulle gegen Luther (*Decet Romanum pontificem*) ausgestellt. Er hat ein unvorstellbar reiches Schrifttum nachgelassen. Bis zum heutigen Tag wird an der modernen Edition weitergearbeitet. Diese Edition wird im Folgenden mit diesen Abkürzungen zitiert: *Martin Luthers Werke*, 120 Bände, Weimar 1883-2009 = Weimarer Ausgabe (WA), Schriften, Tischreden (TR), Briefwechsel (Br).

<sup>1</sup> P. Landau, *Gratian and the Decretum Gratiani*, in W. Hartmann, K. Pennington (Hgg.), *The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140-1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX*, Washington D.C. 2008 (History of Medieval Canon Law), S. 52.

<sup>2</sup> WA TR VI, 325, 343.

<sup>3</sup> WA Schriften 44, 731,38-732,8.

<sup>4</sup> WA TR I, 1043; III, 2809 a-b.

<sup>5</sup> WA Schriften, 30<sup>H</sup> (1529/30), 329a, 11.

<sup>6</sup> WA Schriften, 32 (1530/32), 300, 30-32.

<sup>7</sup> WA TR III,5; VI, 344, 345.

mehreren Gelegenheiten Ausdruck gegeben haben. Der Kulminationspunkt soll der gewesen sein, dass Luther, wie Christopher Spehr noch 2010 behauptete, am 14. Dezember 1520 vor dem Elstertor von Wittenberg das *Corpus iuris canonici* verbrannt habe<sup>8</sup>.

Wie vertraut beide Bemerkungen, und zwar sowohl diejenige Landaus als auch diejenige Spehrs, modernen Ohren klingen mögen, sie verdienen dennoch eine nähere Betrachtung, und zwar deswegen, weil beide, aber insbesondere die Bemerkung Spehrs, viele Fragen aufwerfen. Welches *Corpus iuris canonici* soll Luther denn verbrannt haben? Dass er Bücher verbrennt hat, steht wohl fest: er hat diesen Tat auch in seinen Schriften von 1520 verteidigt<sup>9</sup>, aber war unter den verbrannten Büchern wirklich ein Buch mit diesem Titel? Luther selber spricht nicht über ein *Corpus iuris canonici*, das er ins Feuer geworfen habe<sup>10</sup>. Der Verfasser der neuesten gründlichen und umfangreichen Biographie Luthers, Martin Brecht, gibt denn auch eine andere Lesung: «Verbrannt wurden mehrere Ausgaben des kanonischen Rechts und die Summa angelica des Angelus de Clavasio»<sup>11</sup>. Was ist hier richtig?

Zwar bestanden in jener Zeit schon verschiedene Drucke von Schriften, in deren Titel auf ein *Corpus iuris canonici* angespielt wurde, aber erst auf dem Tridentischen Konzil wurde beschlossen, eine Gesamtausgabe der Texte des Dekrets Gratians (um 1140) und der päpstlichen Gesetzgebung zu veranstalten. Das hing auch damit zusammen, dass das *Decretum Gratiani* als umfassende Sammlung von Rechtstexten und Exzerpten aus den Werken der Kirchenväter zu textkritischen Fragen Anlass gab, weil die humanistische Textforschung Doppelüberlieferungen verschiedener Fragmente aufgewiesen hatte. Es war deswegen die Arbeit der von Gregor XIII. ernannten *Correctores Romani*, die zu einem solide etablierten Text des Dekrets und der Dekretalen führte, das 1582 zum ersten Mal im Druck unter dem Titel des *Corpus iuris canonici* erschien. Das *Corpus iuris canonici* umfasste nach Wortlaut der Promulgationsbulle *Cum pro munere* von Gregor IX. (vom 1. Juli 1580) das Dekret Gratians, den *Liber Extra*, den *Liber Sextus*, die *Clementinae*, die *Extravagantes* von Joannes XXII und die

<sup>8</sup> C. Spehr, *Luther und das Konzil. Zur Entwicklung eines zentralen Themas in der Reformationszeit*, Tübingen 2010 (Beiträge zur historischen Theologie 153), S. 253.

<sup>9</sup> WA Schriften, 7 (1520/21): «Quare Pontificis Romani et discipulorum eius Libri a D. Martino Luthero combusti sint. Articuli et Errores in libris Iuris Canonici et Pontificii, propter quos merito comburendi et vitandi sunt».

<sup>10</sup> Vgl. den Bericht Luthers, WA Br 2, 234, 4-10 (10.12.1620): «Anno MDXX, decima Decembris hora nona, exusti sunt Wittembergae ad orientalem portam iuxta S. Crucem, omnes libri Papae: Decretum, Decretales, Clement(inae), Extravagant(es) et Bulla novissima Leonis X. Chrysopassus Eccii et alia eiusdem autoris, Emseri, et quaedam alia, quae adiecta per alios sunt, ut videant incendiarii Papistae non esse magnarum virium libros exurere, quos confutare non possunt. Haec erunt nova». S. Mühlmann, *Luther und das Corpus Iuris Canonici bis zum Jahre 1530*, in «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt.», 58 (1972), S. 282. In seiner Predigt über Matth. 18 von 1539 (WA Schriften 47, 293, 22-23) bezeugt Luther: «Jch hab einmahl des Bapsts Decret alhier zu Wittemberg verbrant und ich wolts wohl noch ein mahl verbrennen».

<sup>11</sup> M. Brecht, *Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483-1521*, Stuttgart 1983<sup>2</sup>, S. 403 ff.

*Extravagantes communes* und ist bis 1917 das offizielle Gesetzbuch der katholischen Kirche geblieben<sup>12</sup>. Luther kann daher keine Edition des *Corpus iuris canonici* ins Feuer geworfen haben.

Dieser Tatbestand bedeutet aber nicht, dass im Jahre 1520 der Ausdruck *Corpus iuris canonici* als solcher noch nicht bestanden haben kann; dieser deutete damals jedoch auf dem Spur des in Cod. Just. 5,13,1 überlieferten Textes nur eine ziemlich willkürliche Sammlung von rechtlichen (in diesem Falle: kanonisch-rechtlichen) Texten an, nicht mehr und nicht weniger. Innozenz IV. nannte die Dekretalen Gregors IX. frühzeitig *Corpus iuris*<sup>13</sup>. Im Jahre 1486 erschien in Memmingen im Verlagshaus Albrecht Kunne eine Arbeit von Paulus Attavanti Florentinus unter dem Titel: *Breviarium super totum corpus iuris canonici*<sup>14</sup>, aber hier hat der Ausdruck *Corpus iuris canonici* nicht die Bedeutung, die ihm nach der Erscheinung des von den *Correctores Romani* besorgten Textes des *Corpus iuris canonici* beigemessen wurde. Ähnliches gilt auch den Titel der dreibändigen, von Jean Chappuis besorgte 1505 Edition der von ihm gesammelten zwanzig Dekretalen von Johann XXII., versehen mit den Glossen von Zenzelinus de Cassanis<sup>15</sup>.

Es kommt noch mindestens ein anderer Grund dazu, Aussagen über Luthers Feindschaft dem Recht gegenüber zuzustrauen. Vor etwa 30 Jahren hat Klaus Schlaich darauf hingewiesen<sup>16</sup>, dass viele der Sätze, die bis heute gerne unter der Kategorie der Juristenschelte Luthers zitiert werden, in Wirklichkeit Kenntnis und Verständnis für die bekannten Probleme der Rechtsanwendung verraten und eigentlich für ein angemessenes Verständnis nicht aus ihrem Kontext losgetrennt werden dürfen.

So verwendet Luther die bekannte Parömie: «Juristen – böse Christen» nicht so sehr auf eine billige und polemische Weise, sondern eher als eine bittere, theologisch begründete Aussage über die Ausübung von Amtsgeschäften in einer schwierigen, bösen Welt. Für ihn gilt die sogenannte Zwei-Reiche-Lehre, die nach seiner Sicht einen Dualismus eröffnet zwischen dem Reich Christi und dem Reich der Welt, zwischen der Herrschaft des Evangeliums und der Herrschaft

<sup>12</sup> Am Lesenswertesten: M.E. Sommar, *The Correctores Romani: Gratian's 'Decretum' and the Counter-Reformation humanists*, Wien und a. 2009 (Pluralisierung & Autorität 19), mit einem lesenswerten Vorwort von P. Landau.

<sup>13</sup> A. Potthast, *Regesta pontificum Romanorum (1198-1304)*, Berlin 1874-1895, 15129.

<sup>14</sup> GW M30141; BMC II, 604 (IB. 11043).

<sup>15</sup> Im Jahre 1538 erschien in Venedig im Verlagshaus Bernardinus de Vianis de Lexona ein gedrucktes, aus 27 Seiten bestehendes Werk, das eine vom aus Padua stammenden Girolamo Tergolino (†1542) angefertigte Anthologie von Rechtssätzen beinhaltet. Die Anfangsworte lauten: «Incipiunt florida (et) aurea dicta siue legum auctoritates: quae erant per totum corpus iuris civilis ac pontificij disperse per me Hieronymum tergulinum patavinum in unum (...) collectae». *Corpus iuris pontificij* hat aber in diesem Zusammenhang mit dem Dekret Gratians usw. nichts zu tun. Die Anthologie besteht beim näheren Zusehen aus zwei kleineren Schriften, einer *Quaestio de ornatu mulierum*, und einer *Expositio Dominicae Orationis secundum iura*.

<sup>16</sup> K. Schlaich, *Martin Luther und das Recht*, in K. Schlaich, *Gesammelte Aufsätze. Kirche und Staat von der Reformation bis zum Grundgesetz*, Tübingen 1997, S. 3-23 auf. 4-5.

der Vernunft<sup>17</sup>. Der Sündenfall hat zu einer Doppelheit des Rechts geführt: zum Recht im Urzustand tritt das Recht nach dem Sündenfall. Für Luther heißt das, dass der Jurist bei der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte der Sünde, der Herrschaft des Satans, nicht zu entrinnen vermag. Folgerichtig ist der Jurist notwendig auch Feind Christi, denn Regieren (und der Jurist hat daran Anteil) ist menschliches Flickwerk und geschieht nie ohne Sünde<sup>18</sup>. Seine oben zitierte Aussage über «schendliche, mordische tolle Canonisten odder Juristen» steht in dem Kontext seiner Vermahnung «An die gantze geistligkeit zu Augsburg versamlet auff den Reichstag Anno 1530», die Zölibatsverpflichtung der Geistlichen als eine Erfindung des Teufels abzuschaffen.

Wenn aber beide Bemerkungen, sowohl jene von Peter Landau als auch diese von Christopher Spehr, mindestens der Nuancierung bedürfen, scheint es angemessen zu sein, die Schriften Luthers selbst über deren Verwendung des kanonischen Rechts zu befragen. Sieghard Mühlmann hat damit vor einigen Jahren einen Anfang gemacht, aber er ist nicht über die Forschungsgeschichte, d.h. die Geschichte der Sekundärliteratur der letzten 125 Jahre vor dem Erscheinen seines Aufsatzes im Jahre 1972, hinausgekommen<sup>19</sup>. Auch Ernst Schäfer stellte sich dieser Frage, konnte sie aber nicht konkret beantworten<sup>20</sup>. Dennoch scheinen dafür ausreichende, jedenfalls in quantitativer Hinsicht genügende Materialien vorhanden zu sein. Die Eingabe der Abkürzung *Decr.* in die Datei von Luthers Werken des Verlags Chadwyck liefert z.B. 203 Treffer, 49 Einträge; Panormitanus (geboren als Nicolaus de Tudeschis, 1386-1445) liefert 40 Treffer<sup>21</sup>.

Es liegt auf der Hand, bei der Wahl der in Betracht kommenden Themen jenen den Vorzug zu geben, bei denen Luther selber das kanonische Recht seinen in der heiligen Schrift fundierten Auffassungen entgegenstellte, wie es bei Luthers Berufung auf das kanonische Recht in Sachen Ehe recht der Fall ist, vor allem in seiner Beschreibung der Ehescheidungspraxis und des Problems der heimlichen Verlobung: «Heimliche verlobnis solten schlecht keine ehe stifften», schreibt Luther in seiner Schrift: «Von Ehesachen» (1530)<sup>22</sup>. Letzteres stellte sowohl den Bräutigam als den Priester vor unlösbare Probleme, denn die

<sup>17</sup> WA TR I, 431,10-12: «Ein rechter Jurist, ein böser Christ; denn er rühmet und preiset die Gerechtigkeit der Werke, als würde man dadurch für Gott gerecht und selig».

<sup>18</sup> Extrem scharf drückt Luther sich aus, wenn er diejenigen Juristen tadelt, die gutheissen wollen, dass der Bischof von Mainz zur selben Zeit Inhaber dreier Bistümer ist (WA TR II, 490, 29-30): «Des Papsts Recht und Decret stinkt nach eitel Ehrgeiz, Hoffart, Eigennutz, Geiz, Superstition, Abgötterey, Tyranny, und dergleichen Lastern, und ist ein Grundsuppe, darein der Papst, der Antichrist, sein Unflath geschmissen hat».

<sup>19</sup> Mühlmann, *Luther und das Corpus Iuris Canonici* (oben, Anm. 10), S. 235-305.

<sup>20</sup> E. Schäfer, *Luther als Kirchenhistoriker*, Gütersloh 1897, S. 193-205.

<sup>21</sup> Vor kurzem hat Christopher Voigt-Goy Luthers Verwendung des Kommentars der Dekretale *Significasti* von Nicolaus de Tudeschis untersucht. Cf. C. Voigt-Goy, *Dictum unius privati. Zu Luthers Verwendung des Kommentars der Dekretale Significasti von Nicholaus de Tudeschis*, in P. Mähling (Hg.), *Orientierung für das Leben*, Berlin 2010, S. 93-114.

<sup>22</sup> WA Schriften, 30<sup>III</sup>, 207, 2. Der Revisionsnachtrag verweist zur Unterscheidung der Verlöbnisse im kanonischen Recht auf X 4, 1, 31: «Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti».

nach einem heimlichen Verlöbniß folgende Ehe mit einem (einer) anderen kann, wenn *consensus facit nuptias* und folgerichtig das (vorangehende) Verlöbniß wesentlich mit einer Ehe gleichzusetzen ist (worüber unten mehr), nicht anders eben als Bigamie qualifiziert werden. Weder die *consummatio* noch die Ehescheidung waren möglich. «Rat allhi, due grossmächtiger Jurist», spricht Luther verzweifelt aus<sup>23</sup>. Diese Aussage bedarf Erläuterung.

Die zentralen Fragen des Ehrechts waren vom 11. bis zum 13. innerhalb der Kirche zwar auf der Grundlage der Heiligen Schrift durchdacht, aber nicht exklusiv auf dieser Grundlage, sondern in Zusammenhang mit dem Römischen Recht. Ins besondere die Frage, ob das Neue Testament die Ehe wirklich als ein Sakrament ansah oder nicht, war zu Luthers Zeit umstritten. Die Antwort auf diese Frage hängt namentlich von der lateinischen Übersetzung des Wortes *mysterion* in Eph. 5,32 ab. Nach der Vulgata bezeugt dieser Text («hoc magnum est sacramentum») die Sakramentalität der Ehe, aber nach Luther, der sich als Exeget und Übersetzer eingehend mit dem griechischen Text des Neuen Testaments beschäftigte, ist diese Übersetzung von *mysterion* unrichtig<sup>24</sup>. *Geheimnis* ist für Luther eine bessere Übersetzung. Insoweit stimmt er mit Erasmus überein. Anders als dieser spricht aber Luther folgerichtig der Ehe den Charakter eines Sakraments ab. Er hat dafür im Wesentlichen zwei weitere Gründe. Erstens wurzelt die Ehe seines Erachtens im Naturrecht und ist sie somit ein weltliches, nicht ein religiöses Institut, geschweige denn ein Institut, das (wie die echten Sakramente) in Christi Verkündigung wurzelt<sup>25</sup>. In einer 1522 gehaltenen Predigt bezeugt Luther<sup>26</sup>:

Denn es ist nicht ein freies Ermessen oder Ratschluss, sondern ein notwendig, natürlich Ding, dass alles, was ein Mann ist, ein Weib haben muss, und was ein Weib ist, muss einen Mann haben. Denn dies Wort, da Gott spricht: «Seid fruchtbar und mehret euch», ist nicht ein Gebot, sondern mehr als ein Gebot, nämlich ein göttlich Werk, das zu verhindern oder zu unterlassen nicht bei uns steht, sondern es ist ebenso notwendig, wie dass ich ein Mannsbild sei und notwendiger als Essen und Trinken, Reinigung des Leibes, Schlafen und Wachen. Es ist eine (dem Menschen) eingepflanzte Natur und Art ebenso wohl wie die Gliedmaßen, die dazu gehören. Darum gleichwie Gott niemand gebietet, dass er Mann oder Weib sei, sondern es schafft, dass sie so sein müssen, ebenso gebietet er auch nicht, sich zu mehren, sondern schafft es, dass sie sich mehren müssen.

Zweitens ist Luther der Meinung, dass das kanonische Recht mit dem Wortlaut der Eheversprechung ein Narrenspiel spielt<sup>27</sup>. Dieses Argument ist um so wichtiger, weil die Ehegerichtsbarkeit schon seit langem dem *forum externum*

<sup>23</sup> WA Schriften 49, 299, 16; A. Stein, *Martin Luthers Meinungen über die Juristen*, in «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt.», 54 (1968), S. 371 Anm. 109.

<sup>24</sup> Obwohl Luther sie noch an Ostern 1536 in seinem Trauungsgebet bei Crucigers Hochzeit verwendete. WA Schriften, 30<sup>III</sup> (1529/32), 74. Anzumerken ist, daß es sich hier um einen einfachen Abdruck aus dem Traubüchlein handelt (vielleicht übrigens nur vom Drucker als Füllsel eingeschaltet, wie auch die voranstehende Bibelstelle).

<sup>25</sup> WA Schriften 30<sup>III</sup>, 205.

<sup>26</sup> WA Schriften 10<sup>II</sup>, 276.

<sup>27</sup> WA Schriften 30<sup>III</sup>, 211,27-212,4.

der Kirche überlassen war<sup>28</sup>. Folgerichtig hat Luther versucht die Ehejurisdiktion den geistlichen Gerichten der alten Kirche zu entziehen, um sie dem Landesfürsten und später dem von ihm eingerichteten Konsistorium zuzuweisen.

Nach dem kanonischen Recht der Zeit Luthers kam die Ehe durch ein bloßes Versprechen zustande: *consensus facit nuptias*. Allerdings musste der *consensus* auf den sofortigen Vollzug der Ehe gerichtet sein, die Worte mussten *de praesenti* lauten<sup>29</sup>. Ein *consensus de futuro* ging erst durch eine *cum affectu maritali* vollzogene *copula* in eine Ehe über. In einer am Dreikönigsfest 1544, also noch vor der tridentischen Reform der Eheschließung, gehaltenen Predigt beschreibt Luther den Fall einer Gretha und eines Hans, die sich heimlich verlobt und sich die Ehe versprochen hatten. Nach einiger Zeit aber entschlossen beide sich, einen anderen zu heiraten, Greta nahm Burchard, Hans nahm Else und diese beide Ehen wurden vollzogen<sup>30</sup>. Die Sachlage ist auch aus einer Dekretale von Innocenz III. (X 4,1,30) und dem Kommentar dazu von Nicholas de Tudeschis (der wörtlich die Glosse von Bernardus Compostellanus zitiert) aus dem Jahre 1213 bekannt. Welchen von diesen Ehen ist die gültige? Laut des Prinzips, dass *consensus facit nuptias* würde man erwarten, dass nur die Ehe zwischen Gretha und Hans als gültig zu bewerten sei, aber dann ergibt sich die Frage nach dem Beweis dieser Ehe. Wenn die elterliche Zustimmung fehlt und Zeugen bei dem Versprechen nicht anwesend waren, wie lässt sich dann auffinden, was wirklich geschehen ist? Wurden *sponsalia de praesenti*, oder im Gegenteil *sponsalia de futuro* ausgetauscht? Im ersten Fall ist nach dem kanonischen Recht in der Zeit Luthers das Verlöbnis einer gültigen Ehe gleichzusetzen; im zweiten Falle nicht. Für die richterliche Praxis hatte die Frage nach dem Beweis die größte Schwierigkeit der klandestinen Ehen gebildet. Schon Raymundus de Peñaforte hatte bemerkt, dass es sich bei der heimlichen Ehe um eine wirkliche Ehe handelt, die nicht als ein Deckmantel Unzucht oder ehebrecherische Handlungen verschleiern soll<sup>31</sup>. Tancredus ist aber der Meinung, dass um so wahrscheinlicher ist,

<sup>28</sup> Die Ehegerichtsbarkeit wurde vom 11. Jhd an in zunehmendem Maße der kirchlichen Rechtsprechung unterworfen. Anselmus (1033-1109), Petrus Abaelardus (1079-1142), Petrus Lombardus (1100-1160), Albertus Magnus (c. 1200-1250) und Thomas von Aquin (1225-1274) widmeten dem Eherecht eingehende Erörterungen. Gratian (c. 1095-1150) versuchte in seinem Dekret möglichst viele Texte zu sammeln und miteinander in Einklang zu bringen. Seit dem II. Laterankonzil (1139) gilt für die katholische Kirche die Ehe als Sakrament; Papst Alexander III. (1159-1181) erließ im ausgehenden 12. Jhd. mehrere Dekretalen, die die Eheschließung betrafen und letzten Endes das Bestehen einer gültigen Ehe nur auf den Konsens der Eheleute gründeten; seit dem 2. Konzil von Lyon (1276) ist die Siebenzahl der Sakramente festgelegt und wird die Ehe als eines dieser sieben Sakramente betrachtet. Siehe auch H.J. Berman, *Law and Revolution: The Formation of the Western Legal Tradition*, Harvard 1983, S. 226.

<sup>29</sup> H. Coing, *Europäisches Privatrecht 1500-1800*, Band I, *Alteres Gemeines Recht*, München 1985, S. 228.

<sup>30</sup> WA Schriften 49 (1540/45), 298,25-299,16.

<sup>31</sup> Raymundus de Peñaforte, *Summa de mat.* 2.14 (ed. X. Ochoa, A. Diez, Roma 1978), col. 921-22: «Et quamvis tale matrimonium probari non possit, nichilominus ibi verum est matrimonium, nec deficit in ius sed iuris probatio, et adulter est qui clam contraxit et aliam ea vivente cum qua contraxit ducit. Non autem debent fieri clandestina matrimonia, ne sub hoc praetextu fornicatio vel adulterium committitur». J. Brundage, *Law, Sex and Christian Society in Medieval Europe*, Chicago 1987, S. 362-363.

dass ohne irgendwelche Formalitäten geschlossene, klandestine Ehen in Wirklichkeit als Unzucht qualifizieren und nicht als richtige Ehen betrachtet werden müssen, weil sonst Zeugen zu falschen Aussagen verführt werden.

Heimliche Verlöbnisse bilden aber für Luther schon früh weniger ein rechtliches als vielmehr ein pastorales Problem, auf das er öfters zu sprechen kommt<sup>32</sup>. Drescher weist in seiner Einleitung zu Band 30<sup>III</sup> der Weimarer Ausgabe auf zwei Briefe von Melanchthon hin, in denen von Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Luther und seinen juristischen Kollegen über die Gültigkeit geheimer Verlöbnisse und die Fortdauer des kanonischen Rechts bestanden, die Rede ist. Aus dieser Differenz bildete sich ein sehr ärgerlicher Konflikt zwischen Luther, Hieronymus Schurf und anderen Juristen heraus, auf den Luther auch in seinen Predigten von 1532 und 1539 erneut zu sprechen kommt. Luther zitiert in Bezug auf dieses Problem an mehreren Stellen den *Liber Extra*<sup>33</sup>. Er nimmt denn auch ausdrücklich gegen Rechtsverbindlichkeit der heimlichen Verlöbnisse Stellung<sup>34</sup>:

Jch wil doch hie mit getroestet und berichtet haben alle, die ynn solchen gewissen des heimlichen verloebnis halben durch Bapst, Bisschoff, Official, Prediger, Beichtveter verstrickt und verwirret sind, das sie froelich und sicher solch Bepstlich gesetze verachten, lassen das heimlich verloebnis nichts sein und halten sich nach der offentlichen Ehe zu samen wie rechte Eheleute on alle schew und furcht des Ehebruchs, es sey mit foddern oder leisten die eheschuld, Kan und will yemand solchem rat folgen, ist gut, Wer nicht wil, der lasse es, ich wil niemand mit gesetzen, als ich auch nicht kan, dazu treiben.

Für Luther entbehrt die Unterscheidung zwischen *sponsalia de praesenti* und *sponsalia de futuro* jeden Sinnes; er hält sie auch für in der deutschen Sprache nicht durchführbar. Es ist ihm auch klar, dass der Verzicht auf eine in aller Form vollzogene Eheschliessung erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen muss. Ein solcher Verzicht führt zu Bigamie. Ebenso schlimm ist es aber, seiner Ansicht nach, dass diejenigen, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, auf diesen Wege ohne elterliche Einwilligung heiraten können und dass sogar Eheverbote auf diesem Wege unterlaufen werden können. Deswegen gibt Luther dem öffentlichen Eheversprechen ungeachtet der zeitlichen Reihenfolge den Vorrang gegenüber dem geheimen und privaten Versprechen. So schreibt er in seinem *Von Ehesachen* folgendes<sup>35</sup>:

Darumb ist das mein rat: Man las die weltlichen rechte hie handelen. Aber ym gewissen sol unser Canon der sein: Quod publica sponsalia preiudicent clandestinis et privatis, Sic ante copulata carne preiudicent sponsalibus futuris Caeteris paribus &c.

Zu diesem Zwecke kam er zu der Annahme, Eheberedungen seien grundsätzlich als *sponsalia de praesenti* aufzufassen; nur ein bedingtes Eheversprechen konnte im Sinne des kanonischen Rechts als *de futuro* abgeben

<sup>32</sup> WA Schriften 30<sup>III</sup> (1529/32), 208, 9-16.

<sup>33</sup> *Heymlich verlobt*, in WA 10,1,1 643, 20, wo Luther X 4,1,22 zitiert; *matrimonia occulta* in WA 8, 466, 11-15; 30, III, 208,1, wo Luther X 4.3.1 erwähnt.

<sup>34</sup> WA Schriften 30<sup>III</sup> (1529/32), 211, 29-36.

<sup>35</sup> WA Schriften 30<sup>III</sup> (1529/32), 248.

angesehen werden<sup>36</sup>. Auf diesem Wege kann Luther mit größter Entschiedenheit die klandestine Ehe für ungültig und den Elternkonsens für erforderlich halten, und zugleich kann er die kanonischen Eheverbote ernst nehmen.

Diese Eheverbote hat er besprochen in seiner Schrift *Vom ehelichen Leben*<sup>37</sup>. Man unterschied zwischen *impedimenta dirimentia* (trennenden Ehehindernissen, deren Bestehen einer wirksamen Eheschließung entgegenstand) und *impedimenta impediencia* (aufschiebenden Ehehindernissen, die dann, wenn sie vorlagen, an sich verhindern sollten dass eine Ehe eingegangen wurde, die jedoch die Gültigkeit einer dennoch geschlossenen Ehe nicht berührten). Wurde die Ehe trotz Bestehens eines trennenden Eheverbots geschlossen, war sie ungültig. Gleiches galt, wenn der Eheschließung ein Willensfehler zugrunde lag. Wegen des Prinzips der Unauflöslichkeit konnte eine einmal gültig geschlossene Ehe aber nicht wieder aufgelöst werden. Deshalb war es erforderlich, solche Ehen als nie zustande gekommen zu erklären. Dies geschah in einem dem Strafprozess nachgebildeten Verfahren, d.h. durch Anklage (*accusatio*), Anzeige (*denuntiatio*) oder von Amts wegen durch *inquisitio*. Das Urteil hatte deklaratorische Wirkung. Die Ehe galt als von Anfang an nichtig. Dennoch wurden schon damals einzelne Ehewirkungen, vor allem der eheliche Status der Kinder, als wirklich zustande gekommen betrachtet und anerkannt.

Angenommen wird wohl, dass Luther seine Besprechung der Ehehindernisse der *Summa Angelica* des Angelus Carletus de Clavasio<sup>38</sup> entnommen hat<sup>39</sup>. Sie kann jedoch ebenfalls die Glosse zum Dekret entnommen sein. Fest steht, dass Luther diese Summa gekannt hat; er hat sie auch verbrannt. Dabei soll aber zweierlei bedacht werden. Erstens schreibt Luther selbst, dass er die Ansichten des Angelus de Clavasio bezüglich des Eheversprechens *de futuro* nicht teilen kann<sup>40</sup>, und zweitens steht fest, dass diese Summa in einer schon früh begonnenen Tradition von Bussbüchern steht, in der auch die um 1280 entstandene *Summa de poenitentia et matrimonio* von Raymundus de Peñaforte, die unter dem Namen von Joannes Friburgensis überlieferte *Summa Confessorum* (ca. 1294), die anonyme *Summa pisana casuum conscientiae* (ca. 1338), die um 1483 entstandene *Summa Baptiniana*, nach 1489 auch *Summa Rosella* genannt, ihren

<sup>36</sup> E. Friedberg, *Das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Leipzig 1865, S. 127-131, 139-150, 504; Coing (oben, Anm. 39), S. 229.

<sup>37</sup> WA Schriften 10<sup>II</sup> (1522), 280,9 ff.

<sup>38</sup> Die Edition Venedig 1489 ist zugänglich im Internetz und hat als URN: <urn:nbn:de:bvb:12-bsb00045541-1> (letzter Besuch 24 Juli 2014).

<sup>39</sup> So K. Drescher, WA 10<sup>II</sup>, 506, mit einer Verweisung auf J. Dietterle, *Die Summae confessorum (sive de casibus conscientiae) von ihren Anfängen an bis zu Silvester Prierias – (unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bestimmungen über den Ablass)*, in «Zeitschrift für Kirchengeschichte», 24 (1903), 27 (1906), S. 296 ff.

<sup>40</sup> Nach Luther enthalten die Dekretalen bisweilen richtiges Recht: «Es ist war, Es sind viel guter urteil und rechtsprueche drinnen, Etliche sind auch so hin. Man helts dafür, das Angelus ynn seiner Summa habe es zusammen gezogen, Das las ich geschehen. Aber mir were nicht lieb, das ich solt ynn allen stuecken dem Angelo folgen», Martin Luther Schriften, WA 30<sup>III</sup> S. 248.

Ort finden. Raymundus de Peñaforte behandelt in seinem 4. Buch insgesamt 15 Eehindernisse, die er in vier Dichtregeln wiedergibt<sup>41</sup>:

Quae autem sunt impedimenta, quattuor versiculis continentur:  
 Error, conditio, votum, cognatio, crimen,  
 Cultus, disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas.  
 Si sis affinis, si forte coire nequibis,  
 Haec socianda vetant connubia, iuncta retractant.

Nebst diesen zwölf Eehindernissen bestehen noch zwei andere, die zwar die Ehe verbieten, aber eine einmal begangene Ehe nicht vernichten. Sie sind in diesem Gedicht niedergelegt:

Ecclesia vetitum, necnon tempus feriatum,  
 Impediunt fieri, permittunt facta teneri.

Joannes Friburgensis, der die *Summa de poenitentia et matrimonio* von Raymundus de Peñaforte glossiert hat, hat später seine eigene Summa geschrieben, in der er öfters Raymundus zitiert, und zwar auch bei der Darstellung dieses Problems. Drescher hat die Lehre von den Eehindernissen nach Luthers Beschreibung mit dem Text der Edition Venedig 1489 der *Summa Angelica* des Angelus Carletus de Clavasio verglichen. Das führt zu den folgenden Ergebnissen: wo in der Summa Angelica von «consanguinitas» als Eehindernis die Rede ist, spricht Luther von Blutfreundschaft; die «affinitas» wird bei Luther zu Mogschaft oder Schwägerschaft, die «cognatio spiritualis» zur geistlichen Freundschaft, die «cognatio legalis, quae est propinquitas personarum ex adoptione proveniens» zur weltlichen Freundschaft, die «cultus disparitas» zum Unglauben, «crimen» zu Laster, die «publicae honestatis iustitia, quae est propinquitas ex adoptione proveniens» zur Ehrbarkeit, das «votum castitatis» zum Gelübde, «error» zu Irrtum, «conditio» zu Anhang, «ordo» zu heilige Weihe, «metus» zu Zwang, «ligamen» zu Verbindung, «impotentia» zu Untüchtigkeit. Das «interdictum ecclesiae» kehrt bei Luther als Verbot der Bischöfe zurück und die «feriae (ab adventu usque ad epiphaniam inclusive; a septuagesima usque in octavam paschae incl.; a primo die rogationum [Montag vor Himmelfahrt] usque ad octavam pentecostes)» als verbotene Zeit. Wo die Summa von «consuetudo vel statutum» als Eehindernis spricht, gibt Luther Gewohnheit, und die «privatio, quando scil. aliquis est surdus, mutus et caecus» wird zu Gebrechen des Gesichts und Gehörs<sup>42</sup>.

Luther hätte auf die Glosse zum Dekret verweisen können<sup>43</sup>. Im Übrigen sind die Unterschiede zu den anderen, oben genannten Bußbüchern so gering,

<sup>41</sup> Schriften, 10<sup>II</sup> Band, Schriften 1522, S. 506.

<sup>42</sup> Schriften, 10<sup>II</sup> Band, Schriften 1522, S. 506.

<sup>43</sup> Auch die Glosse *Quidam* zu Causa xxvii, q. 1 nennt 16 Eehindernisse, von denen 14 absolut sind, zwei nicht: «Votum, conditio, violentia spiritualis, / Proximitas, error, dissimilisque fides, / Culpa, dies vetitus, honor, ordo, ligatio, sanguis, / Quae sit et affinis, quique coire nequibit, / Additur his aetas, habitum conjunge furoris; / His interdictum subditur Ecclesiae. / Haec, si canonico vis consistere rigori / Te de jure vetant jura subire tori».

dass sie vernachlässigt werden können, wie aus den zitierten Versen des Raymundus hervorgeht. wie aus den zitierten Versen des Raymundus hervorgeht. Erst auf dem Konzil von Trient wurde der Streit um die klandestine Ehe beigelegt<sup>44</sup>.

Aus dem Vorgehenden ergibt sich, dass Luthers Kritik am kanonischen Eherecht nicht aus einer Abkehr vom juristischen Betrieb, sondern nur als religiös begründet zu verstehen ist. Er selbst mischt sich nicht in rein rechtliche Fragen ein und lässt den Juristen auf privat- und prozessrechtlichem Gebiet im Allgemeinen, aber auch im Besonderen in eherechtlichen und spezifisch kirchenrechtlichen Fragen freie Hand. Damit stand Luther einer rein juristischen Weitergeltung des kanonischen Rechts – natürlich im Rahmen reformatorischer Prinzipien – in der evangelischen Kirche nicht im Wege und behinderte sie nicht. Luther hat lediglich die religiöse Bedeutung und Geltung des kanonischen Rechts untersucht und scharf auf die Unterschiede hingewiesen. Diese Schlussfolgerung bieten wir gerne unserem Freund und eminenten Kollegen Mario Ascheri.

<sup>44</sup> R. Letmann, *Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil van Trient*, Münster/Westf. 1967.